



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss öffentlich		Vorlage-Nr:		COS-BV-395/2022			
		Aktenzeichen:		zü			
		Datum:		04.10.2022			
		Einreicher:		Bürgermeister			
		Verfasser:		Kämmerei			
Betreff:							
Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2023/2024							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
24.10.2022	Ortschaftsrat Bräsen	4	3	0	3	0	0
24.10.2022	Ortschaftsrat Buko	5	4	0	4	0	0
24.10.2022	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	6	6	0	6	0	0
24.10.2022	Ortschaftsrat Düben	4	3	0	3	0	0
24.10.2022	Ortschaftsrat Köselitz	4	3	0	3	0	0
24.10.2022	Ortschaftsrat Senst	4	4	0	4	0	0
24.10.2022	Ortschaftsrat Zieko	5	4	0	4	0	0
24.10.2022	Ortschaftsrat Stackelitz	5	3	0	3	0	0
25.10.2022	Ortschaftsrat Wörpen	4	3	0	3	0	0
26.10.2022	Ortschaftsrat Thießen	6	5	0	2	0	3
27.10.2022	Ortschaftsrat Klieken	5	4	0	4	0	0
27.10.2022	Ortschaftsrat Möllensdorf	3	2	0	2	0	0
27.10.2022	Ortschaftsrat Hundeluft	3	3	0	3	0	0
27.10.2022	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	7	5	0	5	0	0
03.11.2022	Ortschaftsrat Serno	7	7	0	7	0	0
08.11.2022	Haupt- und Finanzausschuss	10	9	0	9	0	0
24.11.2022	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	26	21	0	21	0	0

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig(Anhalt) beschließt, entsprechend § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Haushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für die Haushaltsjahre 2023 und 2024.

Beschlussbegründung:

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen (§ 100 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt [KVG LSA]).

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Mit Beschluss COS-BV-357/2022 vom 30.06.2022 beschloss der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) gem. § 100 Absatz 1 KVG LSA die Vorlage eines Doppelhaushaltes für die Jahre 2023 und 2024.

Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung (§ 101 Abs. 1 KVGLSA)

Die Bestandteile des Haushaltsplanes sind in § 1 Abs. 1 KomHVO aufgeführt, die Anlagen in § 1 Abs. 2 KomHVO.

(1) Der Haushaltsplan besteht aus:

1. dem Ergebnisplan
2. dem Finanzplan
3. den Teilplänen
4. dem Stellenplan

(2) Dem Haushaltsplan sind beizufügen:

1. der Vorbericht,
2. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen,
3. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres,
4. eine Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen,
5. die Haushalts- und Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen für die Sonderrechnungen geführt werden sowie Beteiligungen,
6. eine Übersicht über die Budgets,
7. das Haushaltskonsolidierungskonzept, soweit erforderlich.

Anlagen:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023/2024

Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates

Axel Clauß
Bürgermeister